

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)¹

Der Vorstand des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau plant an dem Gewässer Aue von Station 11+900 bis 12+900 und an dem Gewässer Mühlenbach von Station 0+000 bis 0+800 Maßnahmen zur Einleitung der Eigendynamik (Initialmaßnahmen) durchzuführen. Vorgesehen sind der Einbau von strömungslenkenden Maßnahmen (Pfahlbuhnen, Geröllbuhnen oder Störsteinen), Totholz in Form von Stubben und Baumstämmen, Kiesdepots, Buschfaschinen und Pfahlreihen. Das Vorhaben befindet sich östlich der Stadt Ahrensburg an der Grenze zur Gemeinde Großhansdorf.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser einer Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, den 11.05.2010
Az.: 651-41/023-19

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Hans-Gerd Eissing

¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 246) zuletzt geändert am 19. März 2010 (GVOBl. S. 365).